Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

25. September 2023

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Reinhard Löffler wegen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage erfolglos

1 GR 85/22

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25. September 2023 einen Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Reinhard Löffler wegen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zurückgewiesen. Der Antragsteller beantragte mit seinem Organstreitverfahren die Feststellung, dass die Landesregierung ihn wegen einer aus seiner Sicht unzureichenden Beantwortung einer Kleinen Anfrage in seinem durch die Landesverfassung geschützten freien Mandat verletzt habe.

Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied des Landtags und begehrte im Wege des Organstreits die Feststellung, die Landesregierung habe durch die unzureichende Beantwortung einer von ihm eingebrachten Kleinen Anfrage zum Thema "Rehabilitierung des ehemaligen badischen Staatspräsidenten Leo Wohleb" seine verfassungsmäßigen Rechte als Abgeordneter verletzt. Die Antwort des Staatsministeriums werde nach Auffassung des Antragstellers seinem Anspruch auf angemessene Beantwortung seiner parlamentarischen Anfrage nicht gerecht und verletze dadurch seine Rechte aus Art. 27 Abs. 3 LV.

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag als nicht begründet zurückgewiesen. Zuvor hatten die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung verletzt den Antragsteller nicht in seinen Abgeordnetenrechten aus Art. 27 Abs. 3 LV.

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht des Antragstellers und die korrespondierende Beantwortungspflicht der Landesregierung sind nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Kleine Anfrage Informationen und Unterlagen zum Gegenstand hat, die weit zurückliegende Geschehnisse betreffen, die nicht mehr im breiteren Öffentlichkeit Das Blickpunkt einer stehen. verfassungsunmittelbare Frage- und Informationsrecht des Parlaments besteht jedenfalls auch dann, wenn ein Bezug zu im weiteren Sinne aktuellen öffentlichen Angelegenheiten und damit zur öffentlichen Aufgabe der Mandatserfüllung gegeben ist. So verhält es sich hier. Das der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Geschehen hat dem Staatsministerium bis in die 2010er Jahre und damit bis in die jüngere Vergangenheit hinein wiederholt Anlass zu interner Befassung gegeben.

Die dem Antragsteller von der Landesregierung erteilte Antwort zu den aufgeworfenen sieben Fragen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist nicht erkennbar, dass die Landesregierung ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen verletzt hat. Die Auskunftspflicht der Landesregierung erstreckt sich nur auf solche Informationen, die ihr vorliegen oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Zur Bildung einer bislang noch nicht bestehenden Einschätzung zu einem abgeschlossenen historischen Vorgang ist sie nicht verpflichtet, sondern nur dazu, eine etwa bereits getroffene Bewertung – an der es hier unstreitig fehlt – mitzuteilen.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.